

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Harm Rykena (AfD)

Umgang mit Weihnachtsfeiern an öffentlichen Schulen in Niedersachsen

Anfrage des Abgeordneten Harm Rykena (AfD) an die Landesregierung, eingegangen am 15.01.2018

Kurz vor Weihnachten 2017 entschieden die zuständigen Gremien einer Lüneburger Schule aufgrund einer Beschwerde einer muslimischen Schülerin, keine verpflichtende Weihnachtsfeier durchzuführen¹. Über diesen Sachverhalt wurde in verschiedenen Medien berichtet. Danach sollen die Entscheidungsgremien der Schule das Verschieben der Weihnachtsfeier auf den Nachmittag (dadurch nicht mehr verpflichtend) mit dem § 3 Abs. 2 Satz 2 NSchG begründet haben. Dort heißt es: „In Erziehung und Unterricht ist die Freiheit zum Bekennen religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen zu achten und auf die Empfindungen Andersdenkender Rücksicht zu nehmen.“

Dieser Argumentation folgend, würde eine verpflichtende Weihnachtsfeier für alle Schüler die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen nicht christlicher Schüler verletzen und/oder deren Empfindungen nicht berücksichtigen.

Gemäß § 2 Abs. 1 NSchG soll „die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage des Christentums, des europäischen Humanismus und der Ideen der liberalen, demokratischen und sozialen Freiheitsbewegungen“ entwickelt werden.

1. Gibt es Empfehlungen, Richtlinien oder Verwaltungsvorschriften der Landesschulbehörde über den Umgang mit Beschwerden von Schülern aus nicht gläubigen oder nicht christlichen Familien bezüglich verpflichtender Teilnahme an Weihnachtsfeiern?
2. Wenn ja, welche Empfehlungen, Richtlinien oder Verwaltungsvorschriften spricht die Landesschulbehörde den Schulleitungen aus?
3. Wenn nein, wie sollen Schulleitungen nach den Vorstellungen der Landesregierung in Zukunft mit Beschwerden dieser Art umgehen? Sollen Schulen generell nur noch freiwillige Weihnachtsfeiern anbieten dürfen, oder sollen Schulen trotz solcher Beschwerden die Weihnachtsfeier verpflichtend durchführen lassen?
4. Wie soll eine Schule ihrem Bildungsauftrag aus § 2 Abs. 1 Satz 1 NSchG stattdessen nachkommen, wenn diese Weihnachtsfeiern nur noch mit freiwilliger Teilnahme stattfinden?

¹ https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/lueneburg_heide_unterelbe/Rektor-aeussert-sich-zu-abgesagter-Weihnachtsfeier.weihnachtsfeier638.html (Quelle vom 19.12.2017, Stand 10.01.2018)